

Satzung
über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 15.06.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde ist grundsätzlich unentgeltlich. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der, die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt § 4 dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- DM als Ratsherr.

(2) Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,-- DM.

(3) Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,-- DM pro Sitzung; der Ausschussvorsitzende, der den Vorsitz tatsächlich führt, 30,-- DM pro Sitzung.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 10,-- DM.

(5) Es wird im Jahr für höchstens acht Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Über Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, sowie Fraktionen, ist der Nachweis durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste zu erbringen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden/Gemeindedirektor	680,-- DM
b) an die Beigeordneten	50,-- DM
c) an die Fraktionsvorsitzenden	30,-- DM

(2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 aufeinander anzurechnen.

§ 4

Fahrkosten

(1) Für Fahrkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) an den 1. und 2. Vertreter des Ratsvorsitzenden	10,-- DM
b) an die Fraktionsvorsitzenden	10,-- DM
c) an die übrigen Ratsmitglieder	10,-- DM

(2) Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrkostenpauschale von monatlich 120,-- DM

§ 5

Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall (Arbeitsstunden), soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Außer für Schichtarbeiter wird der Verdienstausfall nur in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr je Werktag gezahlt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Der Entschädigungsanspruch wird auf monatlich 40 Stunden begrenzt; dieses gilt auch für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 22,-- DM je Stunde begrenzt.

(5) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird (Abs. 4 gilt entsprechend).

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 22,-- DM erhalten.

§ 6
Auslagen

(1) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,-- DM im Monat begrenzt.

(2) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 7
Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisengesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.1983 in Kraft.

Weyhausen, den 15.06.1983

Feiler
Bürgermeister und
Gemeindedirektor

(L.S.)

Horst
1. stellv. Bürgermeister
und Gemeindedirektor